

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit welchem das Wiener Kindergartengesetz geändert wird

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

| Geltende Fassung | Vorgeschlagene Fassung |
|--|--|
| <p>Langtitel Wiener Kindergartengesetz – WKGG [CELEX-Nrn.: 392L0051 und 301L0019]</p> <p>Text</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich</p> <p>§ 2. (1) ...</p> <p>(2) Die Bildungsarbeit hat das Ziel der Förderung insbesondere folgender Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. – 3.4. Sprachkompetenz in der Erst- und Zweitsprache. <p>§ 3. (2) Unter einer Betreuungsperson ist zu verstehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. – 4. ...5. Leitung: Fachkraft (Z 1 bis 4) mit mindestens fünfjähriger Praxis, die für die Organisation, Administration und Koordination des Kindergartens verantwortlich ist; ihr obliegt die Teamführung und sie trägt die pädagogische Verantwortung.6. ... | <p>Langtitel Wiener Kindergartengesetz – WKGG [CELEX-Nrn.: 392L0051 und 301L0019]</p> <p>Text</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich</p> <p>§ 2. (1) ...</p> <p>(2) Die Bildungsarbeit hat das Ziel der Förderung insbesondere folgender Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. – 3.4. Sprachkompetenz in der Erst- und Zweitsprache durch Fachkräfte (PädagogInnen, native speaker), welche über die dafür notwendigen Deutschkenntnisse sowie über das notwendige pädagogisch/didaktische Wissen verfügen. <p>§ 3. (2) Unter einer Betreuungsperson PädagogInnen, pädagogische AssistentInnen, elementarpädagogische MitarbeiterInnen ist zu verstehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. – 4. ...5. Leiterin oder Leiter: Fachkraft (Z 1 bis 4), die/der die Leitung eines Kindergartens gemäß § 3a obliegt.6. ... <p style="text-align: center;">Leitung</p> <p>§3a. (1) Jeder Kindergarten hat über eine Leiterin oder einen Leiter zu</p> |

verfügen. Als Leiterin oder Leiter kann nur eine **Fachkraft** nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 angestellt werden, die

1. eine mindestens fünfjährige **Berufserfahrung (was soll das sein?)** im Bereich der Bildungsarbeit mit Kindern aufweist, wobei Schulunterrichtszeiten ausgenommen sind, und
2. eine Managementausbildung von mindestens 100 Unterrichtseinheiten absolviert hat, die jedenfalls die Kompetenzen
 - a) Qualitätsmanagement;
 - b) Personalmanagement, Teamentwicklung und Teamführung;
 - c) Konflikt- und Beschwerdemanagement;
 - d) Kommunikation;
 - e) Persönlichkeitskompetenz;
 - f) Rechtliche und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen des Kindergartenbetriebes;
 - g) Zusammenarbeit mit Eltern und Öffentlichkeitsarbeit;

beinhaltet.

Wenn ausgebildete Leiterinnen oder Leiter nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, können bis zu 50 Unterrichtseinheiten davon berufsbegleitend binnen eines Jahres ab Anstellungsbeginn absolviert werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter hat jährlich aus den in Abs. 1 Z 2 genannten Modulen eine Fortbildung oder ein Führungscoaching im Ausmaß von mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

(3) Die Leiterin oder der Leiter ist verantwortlich für

1. die Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts unter Berücksichtigung des Wiener Bildungsplans;
2. die Sicherung der pädagogischen Qualität im Kindergarten;
3. die Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Bildungspartnerinnen und Bildungspartnern sowie für das Beschwerdemanagement;
4. die Zusammenarbeit mit der Trägerin oder dem Träger des

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

§ 4. (1) Innerhalb eines Arbeitsjahres, das sich vom ersten Montag im September bis zu Beginn des nächsten Arbeitsjahres erstreckt, ist mindestens eine gemeinsame Beratung zwischen den Fachkräften des Kindergartens und den Erziehungsberechtigten der Kinder durchzuführen (Elternabend).

Kindergartens;

5. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Behörden und sonstigen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern;
6. Personalmanagement, Teamentwicklung und Teamführung;
7. die Organisation und Verwaltung des täglichen Betriebs;
8. die Repräsentation des Kindergartens in der Öffentlichkeit.

(4) Für die Wahrnehmung der in Abs. (3) genannten Aufgaben hat die Trägerin oder der Träger des Kindergartens zu gewährleisten, dass der Leiterin oder dem Leiter Arbeitsstunden zumindest in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

1. bei einer Kindergartengruppe 15 Stunden;
2. bei zwei Kindergartengruppen 20 Stunden;
3. bei drei Kindergartengruppen 25 Stunden;
4. bei vier Kindergartengruppen 30 Stunden;
5. ab fünf Kindergartengruppen 40 Stunden (Vollzeit).

Zu wenig!

(5) Übernimmt die Trägerin oder der Träger Teile der in Abs. 3 genannten Aufgaben, so kann das in Abs. 4 genannte Zeitkontingent der Leiterin oder des Leiters um bis zu 30% unterschritten werden. Ab sieben Gruppen ist jedenfalls eine Leiterin oder ein Leiter im Umfang einer Vollzeitanzstellung erforderlich.

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

§ 4. (1) Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf eine transparente Darlegung des pädagogischen Konzeptes.

(2) Innerhalb eines Kindergartenjahres, das sich vom ersten Montag im September bis zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres erstreckt, ist mindestens eine gemeinsame Beratung zwischen den **Fachkräften PädagogInnen und Leiter/in** des Kindergartens und den Erziehungsberechtigten der Kinder durchzuführen (Elternabend).

(3) Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmäßige Informationen über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes. Dazu ist mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch mit dem ~~pädagogischen Fachpersonal~~ **PädagogInnen** anzubieten; von der Leiterin oder dem

(2) Wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens einem Viertel der Kinder des Kindergartens dies schriftlich verlangen, ist von der Leitung des Kindergartens für einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten drei Wochen ein Elternabend einzuberufen.

(3) Die Erziehungsberechtigten können bei der Leitung, bei den Fachkräften und bei der Trägerin oder beim Träger des Kindergartens Vorschläge, Wünsche und Beschwerden anbringen. Werden diese nicht bei der Leitung eingebracht, so ist diese unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Leitung hat das Vorbringen zu prüfen und die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis zu informieren.

(4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind die Erziehungsberechtigten von der Trägerin oder vom Träger des Kindergartens in geeigneter Form zu informieren.

Anzeige- und Meldepflicht

§ 8. (1) Jede die Dauer von zwei Monaten überschreitende oder dauernde Schließung des Kindergartens, jede Änderung der Bezeichnung des Kindergartens und jede Änderung der Trägerin oder des Trägers des Kindergartens sind der Behörde von der Trägerin oder vom Träger binnen einem Monat, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes gerechnet, anzuzeigen.

(2) ...

(3) Betreuungspersonen haben der Behörde den Verdacht, dass betreute Kinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, unverzüglich zu melden.

(4)

Leiter sind hierfür die notwendigen zeitlichen Ressourcen zu gewährleisten. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet daran teilzunehmen, um einen Austausch über den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes zu ermöglichen. Der Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

(4) Wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens einem Viertel der Kinder des Kindergartens dies schriftlich verlangen, ist **von der Leiterin oder dem Leiter** des Kindergartens für einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten drei Wochen ein Elternabend einzuberufen.

(5) Die Erziehungsberechtigten können **bei der Leiterin oder dem Leiter**, bei den **Fachkräften PädagogInnen** und bei der Trägerin oder beim Träger des Kindergartens Vorschläge, Wünsche und Beschwerden anbringen. Werden diese nicht **bei der Leiterin oder dem Leiter** eingebracht, so ist **diese/r** unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die **Leiterin oder der Leiter** hat das Vorbringen zu prüfen und die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis zu informieren.

(6) Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sind die Erziehungsberechtigten von der Trägerin oder vom Träger des Kindergartens in geeigneter Form zu informieren.

Anzeige- und Meldepflicht

§ 8. (1) Jede die Dauer von zwei Monaten überschreitende oder dauernde Schließung des Kindergartens, jede Änderung der Bezeichnung des Kindergartens, **jedes die Trägerin oder den Träger des Kindergartens betreffende Insolvenzeröffnungsverfahren** und jede Änderung der Trägerin oder des Trägers **des Kindergartens oder der Leiterin oder des Leiters des Kindergartens** sind der Behörde von der Trägerin oder vom Träger **des Kindergartens unverzüglich** anzuzeigen. **Die Anzeige der Änderung der Trägerin oder des Trägers des Kindergartens hat Unterlagen gemäß § 10 Z 2, 6, 7 und 9 zu enthalten.**

(2) ...

(3) **Die Trägerin oder der Träger des Kindergartens, deren Organe, die Leiterin oder der Leiter sowie die ~~Betreuungspersonen~~ Teammitglieder** haben der Behörde den Verdacht, dass betreute Kinder misshandelt, gequält, **oder** vernachlässigt worden sind, sexuelle **Übergriffe stattgefunden haben** oder ihr Wohl in anderer Weise gefährdet ist, unverzüglich zu melden.

Antrag auf Erteilung der Bewilligung

§ 10. Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines Kindergartens ist bei der Behörde einzubringen und hat zu enthalten:

1. - 6. ...

7. ein pädagogisches Konzept sowie

8. ...

(4)

Antrag auf Erteilung der Bewilligung

§ 10. Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines Kindergartens ist bei der Behörde einzubringen und hat zu enthalten:

1. - 6 ...

7. ein die geltenden Bildungsstandards berücksichtigendes pädagogisches Konzept, welches jedenfalls folgende Inhalte aufzuweisen hat:

a) Beschreibung der organisatorischen und strukturellen Bedingungen (Strukturqualität),

b) Konzeptionen zum Bild vom Kind sowie zu Anforderungen an die Haltung der Teammitglieder hinsichtlich der Förderung des Bildungs- und Entwicklungsprozesses der Kinder; Beschreibung des pädagogischen Ansatzes (Orientierungsqualität),

c. Veranschaulichung der Bildungsarbeit im pädagogischen Alltag unter Anwendung der Prinzipien des Wiener Bildungsplans (Prozessqualität),

d. Darlegung, ob religiöse Erziehung vermittelt wird.

8.

9. Einen Businessplan über mindestens die ersten 5 Betriebsjahre, der folgende Abschnitte enthält:

a. Zusammenfassung des gesamten Businessplans (lit.b bis lit.k)

b. Angaben zum Unternehmen (zB Rechtsform, Organisation, Auszug aus der Ediktsdatei)

c. Geschäftsmodell (Produkt- und Leistungsprogramm, Zielgruppen, Kundennutzen, Alleinstellungsmerkmale)

d. Darstellung der Markt- und Wettbewerbsanalyse (Marktanalyse, Branchenanalyse, Ansätze zur Erzielung von Wettbewerbsvorteilen)

e. Marketingstrategie (Preisgestaltung, Kundenakquise und –bindung, Überlegungen zu einer Unique Selling Proposition)

f. Kapitalbedarfsplan (Aufstellung des benötigten Kapitalbedarfs,

der für die Errichtung und Eröffnung des Kindergartens erforderlich ist)

- g. Finanzierungsplan (Zusammenstellung der finanziellen Mittel, aus denen der ermittelte Kapitalbedarf gedeckt wird)
- h. Umsatzplan (Auflistung der zu erwartenden Umsätze)
- i. Kostenplan (Planung aller zu erwartenden Kosten, die mit dem Betrieb des Kindergartens verbunden sind)
- j. Rentabilitätsplan (Übersicht, ab wann und in welcher Höhe der Kindergarten Gewinne bzw. keine Verluste erwirtschaftet)
- k. Liquiditätsplan (Überblick über die Entwicklung von Zahlungsmitteln zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit)
- l. Chancen und Risiken für den Kindergarten in der Zukunft

Sonderauskünfte

§ 10a. (1) Die Behörde ist ermächtigt, für die Eignungsfeststellung und im Rahmen der Aufsicht in begründeten Fällen folgende Auskünfte über Trägerinnen und Träger des Kindergartens, deren Organe, die Leiterin oder den Leiter sowie Betreuungspersonen einzuholen und diese Daten zu verwenden:

1. Auskünfte nach §§ 9 und 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2014,
2. Auskünfte nach der Zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2017,
3. Auskünfte nach § 55 Abs. 4 Waffengesetz, BGBl. I Nr.12/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016,
4. Auskünfte nach § 12 Abs. 4 Polizeiliches Staatsschutzgesetz, BGBl. I Nr. 5/2016,
5. Auskünfte aus der Zentralen Informationssammlung nach § 57 Abs. 1 Z 6 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2017.

(2) Die Behörde ist ermächtigt, von der zuständigen Behörde für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung alle Informationen einzuholen, welche im Rahmen der Eignungsfeststellung und der Aufsicht von Relevanz sind, um einer Gefährdung des Kindeswohls vorzubeugen.

Widerruf

§ 11. Die Bewilligung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn

1. – 2. ...
3. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verstoßen wird,

4. der Kindergarten länger als ein Jahr nicht betrieben wird

Strafbestimmungen

§ 13. (1) ...

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen, wer

1. - 3. ...

4. den ihm auferlegten Anzeigepflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) –(4) ...

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) – (5) ...

Widerruf

§ 11. (1) Die Bewilligung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn

1.- 2....

3. die pädagogische Bildungsarbeit nicht entsprechend den §§ 1 und 2 erfolgt, sofern dieser Mangel nicht binnen einer vom Magistrat festzusetzenden angemessenen Frist behoben wird,

4. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verstoßen wird,

5. der Kindergarten länger als **sechs Monate** nicht betrieben wird,

6. ein Insolvenzverfahren über die Trägerin oder den Träger des Kindergartens eröffnet wird oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.

(2) Beschwerden (§ 15 Abs. 2) gegen Bescheide, mit denen die Bewilligung für den Betrieb eines Kindergartens gemäß Abs. 1 Z 1 oder Z 6 widerrufen wurde, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(3) Wird die Bewilligung eines Kindergartens gemäß Abs. 1 widerrufen, kann von der in der Verordnung nach § 9 festgelegten Höchstzahl von Kindern in einer Gruppe eines anderen Kindergartens vorübergehend abgesehen werden, wenn dies zur Sicherstellung der weiteren Betreuung der Kinder notwendig ist und die pädagogische Bildungsarbeit entsprechend §§ 1 und 2 gewährleistet wird. Eine Überschreitung der Höchstzahl der Kinder in einer Gruppe ist von der Trägerin oder dem Träger des Kindergartens unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für eine Überschreitung nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen.

Strafbestimmungen

§ 13. (1) ...

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen, wer

1. - 3. ...

4. den ihm auferlegten Anzeige- **und** Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) – (4) ...

Schluss- und Übergangsbestimmungen

In-Kraft-Treten

§ 17. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2003 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. März 2003 in Kraft gesetzt werden.

§ 16. (1) - (5) ...

(6) Die Trägerin oder der Träger des Kindergartens hat die Absolvierung der in § 3a Abs. 1 Z 2 normierten Ausbildung für jene Leiterinnen und Leiter, welche sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits in einem Anstellungsverhältnis befinden, bis spätestens 1. Jänner 2023 nachzuweisen.

(7) Die Trägerin oder der Träger des Kindergartens hat die in § 3a Abs. 4 normierten Zeitkontingente ab Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 zu gewährleisten.

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgendem Tag in Kraft. ~~Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. März 2003 in Kraft gesetzt werden.~~